OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750581/4/Sr/BD

Datum:
Linz, 20. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des M W, G, N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. August 2018, GZ BHLLSich-2016-356536/7-IB, mit dem ein Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte von derzeit sechs auf acht Stück genehmigungspflichtige Schusswaffen abgewiesen wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 13. August 2018, GZ: BHLLSich-2016-356536/7-IB, einen Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte von derzeit sechs auf acht Stück genehmigungspflichtige Schusswaffen gemäß § 23 Abs. 2 Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 i.d.g.F., ab.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid wie folgt aus:

„I. Sachverhalt und Verfahrensgang
Am 21.06.2018 brachten Sie bei der Bezirkshauptmannschaft einen Antrag auf Erweiterung Ihrer Waffenbesitzkarte von derzeit 6 auf 12 Stück genehmigungspflichtiger Schusswaffen mit Eintragung „Zubehör" ein.
Mit Schreiben vom 20.07.2018 wurde der Antrag dahingehend abgeändert, dass anstatt einer Erweiterung auf 12 genehmigungspflichtige Schusswaffen nunmehr eine Erweiterung lediglich auf acht genehmigungspflichtige Schusswaffen begehrt wurde.
Sie legten auch diverse Listen des Landeshauptschießstand A L vor, aus denen nicht hervorgeht ob die Disziplinen mit Leihwaffen oder mit Ihren in Ihrem Besitz befindlichen Schusswaffen geschossen haben.

Als Rechtfertigung für die Erweiterung der Waffenbesitzkarte gaben Sie an, dass Sie seit 2011 aktiver und begeisterter Sportschütze sind und Mitglied beim HSV W und LHA- L sind, des Weiteren ihr regelmäßiges Training auf verschiedenen behördlich genehmigten Schießsportanlagen ausüben und an Wettkämpfen teil nehmen.

Sie sind im Besitz von sechs Schusswaffen der Kategorie B, welche Sie für den Schießsport verwenden:

Selbstladegewehr Oberland Arms OA 15, Kaliber Zoll, .223 Rem.
Halbautomat Mossberg 9200, Kaliber Schrot, 12
Halbautomat Steyr AUG, Kaliber Zoll, .223 Rem
Pistole Beretta M71, Kaliber Zoll, .22lr
Pistole STI 1911, Kaliber Zoll, .45 Auto
Pistole CZ SP01, Kaliber metrisch, 9 mm Luger

Laut Ihrer Begründung vom 06.07.2018 besitzen Sie bereits für den HAG 1 Bewerb ein Gewehr, Sie aber beim HAG 2 (Pistolenkaliber 9mm, .40 S&W), HAG 3 (Kleinkaliber ,22lr) teilnehmen möchten. Zur Ausnützung des Majorfaktors/ Magazinkapazität bei PPS, IPSC Bewerben eine Waffe im cal .40S&W und einen längeren Zusatzlauf mit Kompensator, sowie einen Revolver mit höherer Trommelkapazität und einen Leistungsstärkeren für Silhouetten bewerbe benötigen.

Sie geben auch an, dass das Schießen mit Leihwaffen aus sportlichen bzw. technischen Gründen nicht Usus bzw. statthaft ist. Da Schusswaffen, welche für dynamische Wettkämpfe geeignet sein sollen, üblicherweise getunt bzw. auf den Schützen abgestimmt sind. Zudem diese Waffen relativ kostspielig und auf Ihren Besitzer zugeschnitten sind, werden diese daher nicht „verliehen".

Sie sind Inhaber einer Waffenbesitzkarte Nr. x, ausgestellt am 09.07.2009 durch die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, welche bereits mit 04.07.2011 auf insgesamt sechs genehmigungspflichtiger Schusswaffen durch die selbige Behörde erweitert wurde.

II. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt und des Schreibens vom 11.07.2018 vom Ergebnis der Beweisaufnahme, sowie Ihrer Stellungnahme dazu vom
20.07.2018.

III. Die Behörde hat daher erwogen

Gemäß § 23 Abs. 1 WaffG ist im Waffenpass und in der Waffenbesitzkarte die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

Gemäß § 23 Abs. 2 WaffG, ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, grundsätzlich mit nicht mehr als zwei festzusetzen. Eine größere Anzahl darf -außer in den Fällen des Abs. 3 - nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gilt insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports. Das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B kommt nur insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist, und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat.

Gemäß § 23 Abs. 2b WaffG ist dem Inhaber einer Waffenbesitzkarte für die Ausübung des Schießsports eine um höchstens zwei größere aber insgesamt fünf nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, sofern er beantragt mehr Schusswaffen der Kategorie B besitzen zu dürfen, als ihm bislang erlaubt war und wenn kein Grund vorliegt, bereits gemäß Abs. 2 eine größere Anzahl zu bewilligen, so ist ihm für die Ausübung des Schießsports eine um höchstens zwei größere aber insgesamt fünf nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, wenn

1. seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind,
2. keine Übertretungen des Waffengesetzes vorliegen,
3. glaubhaft gemacht werden kann, dass für die sichere Verwahrung der größeren Anzahl an Schusswaffen Vorsorge getroffen wurde.

Aus § 23 Abs. 2 WaffG ergibt sich zunächst eine grundsätzliche Beschränkung des Besitzes von genehmigungspflichtigen Schusswaffen der Kategorie B auf 2 Stück. Auf diese Anzahl besteht nach dem Wortlaut auch ein Rechtsanspruch. Eine Erweiterung darf nur vorgenommen werden, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Exemplarisch nennt hier der Gesetzgeber zunächst die Ausübung der Jagd oder des Schießsports. Die diesbezügliche Formulierung „insbesondere" weist darauf hin, dass noch weitere

Rechtfertigungsgründe anzudenken sind. Eine numerische Limitierung enthält diese Bestimmung nicht.

Aus der Formulierung des zweiten Satzes des § 23 Abs. 2 WaffG „darf nur erlaubt werden", sofern entsprechende Rechtfertigungsgründe gegeben sind, geht eindeutig hervor, dass bei Fehlen dieser Rechtfertigungsgründe auch kein Ermessen für eine positive Entscheidung der Erweiterung der Anzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen der Kategorie B im Rahmen der Waffenbesitzkarte vorgesehen ist, also diesbezüglich kein Ermessen eingeräumt wird. Liegen dagegen entsprechende Rechtfertigungsgründe vor, liegt die Festsetzung einer über zwei hinausgehenden Anzahl im Ermessen der Behörde (VwGH 28.3.2006, 2005/03/0240; VwGH 26.2.2016, Ro 2015/03/033).

Gemäß § 10 WaffG sind bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Alleine schon in dieser Bestimmung kommt der dem Waffengesetz innewohnende Grundgedanke zum Ausdruck, der waffenrechtliche Genehmigungen jeglicher Art einem restriktiven Regime unterwirft. Für die Interpretation der Formulierung „insbesondere" bedeutet dies aber, dass hier ebenfalls keine weite Auslegung zulässig sein wird, sondern Fälle angesprochen werden, die ihrem Grundgedanken nach der Ausübung der Jagd oder des Schießsports nahekommen.

Den Antragsteller trifft eine erhöhte Behauptungslast zur Glaubhaftmachung des Rechtfertigungsgrundes im Sinne des § 23 Abs. 2 zweiter Satz WaffG (VwGH 27.1.2011, 2010/03/0082). Ihm obliegt es, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht.

Sie sind Besitzer einer erweiterten Waffenbesitzkarte Nr. x.
Sie verfügen bereits über ein Selbstladegewehr Oberland Arms OA 15, Kaliber Zoll, .223 Rem.; einen Halbautomat Mossberg 9200, Kaliber Schrot, 12; einen Halbautomat Steyr AUG, Kaliber Zoll, .223 Rem; eine Pistole Beretta M71, Kaliber Zoll, .22lr; eine Pistole STI 1911, Kaliber Zoll, .45 Auto; eine Pistole CZ SP01, Kaliber metrisch, 9 mm Luger mit denen Sie am Schießsport teilnehmen.
Ob Sie zur Ausübung spezieller Disziplinen weitere Schusswaffen benötigen, wurde Ihnen nicht bescheinigt, Sie äußerten lediglich den Wunsch an einer Teilnahme.
Da die zum Besitz von genehmigungspflichtigen Schusswaffen auszustellende Waffenbesitzkarte nicht nach der Verwendungsbestimmung der von Ihnen besessenen Waffen differenziert, setzt die Ausweitung einer schon bestehenden Berechtigung zunächst voraus, dass mit dem bislang gewährten Berechtigungsumfang für den glaubhaft gemachten Rechtfertigungsgrund nicht das Auslangen gefunden werden kann.
Nur dann, wenn auch die Verwendung der (benötigten) weiteren Waffen zur Ausübung spezieller Disziplinen des Schießsportes bescheinigt wird, kann der vom Gesetz für die Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Waffenbesitzkarte gemäß § 23 Abs. 2 zweiter Satz WaffG geforderte Rechtfertigungsgrund als gegeben angesehen werden.

Sie machen insbesondere die Teilnahme an Wettkämpfen bzw. Schießbewerben geltend, welche eines erheblichen Trainings bedürften. Um dessen tatsächliches Ausmaß belegen

zu können ist es allerdings erforderlich, dass Sie im Sinn der Sie treffenden Behauptungslast auch nähere Angaben über Ihre diesbezügliche Trainingstätigkeit machen. Ein allgemein gehaltener Hinweis, dass Sie als Sportschütze nicht nur Wettkämpfe schießen, sondern mit den entsprechenden Waffen im Regelfall weit öfters und regelmäßig trainieren, vermag solche Angaben nicht zu ersetzen. Solche Angaben sind nämlich notwendig zur Bescheinigung dafür, dass bei Ihnen derartige Kenntnisse und Erfahrungen in der jeweiligen Disziplin vorhanden sind, dass diese die Grundlage für eine Rechtfertigung für eine größere Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B iSd § 23 Abs. 2 WaffG geben können und somit schießsportliche Fähigkeiten vorliegen, bei denen es nicht mehr zugemutet werden kann, in diesen Disziplinen mit geliehenen Waffen tätig zu werden (VwGH vom 29.01.2014, 2013/03/0184).
Eine Prüfung nach § 23 Abs. 2 WaffG ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2b nicht erforderlich. Liegen jedoch die Voraussetzungen für eine Erweiterung nach § 23 Abs. 2b nicht vor, nämlich wenn ein Sportschütze insbesondere eine Erweiterung, die zu einer Berechtigung von insgesamt mehr als fünf Schusswaffen der Kategorie B führen würde beantragt, kann nur eine Erweiterung oder Ausstellung gemäß § 23 Abs. 2 WaffG in Betracht kommen und muss eine solche Rechtfertigung glaubhaft gemacht werden, indem Sie die Notwendigkeit der Verwendung der von Ihnen benötigten Schusswaffen untermauert und dass mit dem bislang gewährten Berechtigungsumfang von sechs genehmigungspflichtigen Schusswaffen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Mangels Glaubhaftmachung einer Rechtfertigung im Sinne des § 23 Abs. 2 WaffG war Ihr Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte auf insgesamt acht Stück genehmigungspflichtiger Schusswaffen somit abzuweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 30. August 2018, bei der belangten Behörde eingelangt am 3. September 2018, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In dieser wird ua. wie folgt ausgeführt:

„Nach meinem ersten Antrag auf Erweiterung meiner WBK erhielt ich die Aufforderung zu einem Verbesserungsauftrag, mit der Forderung einer Auflistung des Trainings, mit welchen Leihwaffen geschossen wurde, nach Disziplinen und nach der Anzahl der abgegebenen Schüsse zumindest seit Kalenderjahr 2017 inklusive Vorlage des Trainingsbuches mit Vorlage der Trainingsreiten.

Zu diesem Punkt ist zu sagen, dass diese Forderungen nicht auf Grund einer gesetzlichen Grundlage erfolgen, sondern offensichtlich aus persönlichen Meinungen. Es ist nicht zumutbar, Dinge zu fordern, die ich in der Vergangenheit hätte machen sollen, ohne dass die Vorschriften/ Gesetze dafür gegeben waren. Es ist auch nicht erforderlich, bei der Betreibung eines Sportes an Wettkämpfen teilzunehmen.

Sehr bedenklich finde ich die Aufforderung, entgegen der bestehenden Gesetze sich Schusswaffen der Kat.B auszuleihen, obwohl bekannt ist, dass ich die Anzahl der mir genehmigten Schusswaffen damit überschreiten würde und somit ein Rechtsbruch stattfinden würde. Ich habe das auch bei meiner Antwort zu dem Verbesserungsauftrag bereits erwähnt. Ich habe hierbei auch mein sachlich gerechtfertigtes Interesse dargelegt.

(...)

Mir ist klar, dass kein Recht auf Ausweitung der Anzahl der Waffen, die im §23 Abs 2b WaffG festgelegte Höchstgrenze von 5 hinaus besteht. Da ich aber meines Erachtens die Voraussetzungen erfülle und überdies der Rechtfertigungsgrund der Ausübung des Schießsportes vorliegt, ist mir die Ablehnung meines Ansuchens nicht nachvollziehbar, zumal ich vor 7Jahren eine ausreichende Rechtfertigung glaubhaft machen konnte (ich war zu dieser Zeit nur in einem Schießsportverein tätig) und deshalb die Erweiterung von 2 auf 6 WBK Plätze genehmigt bekommen habe (04.07.2011). Was nunmehr (gegenwärtig bin ich bei 2 Schießsportvereinen und bei anderen als Gastschütze tätig) gegen die Erweiterung um 2 Plätze und Eintrag „Zubehör" spricht, entzieht sich meiner Kenntnis."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 11. September 2018 zur Entscheidung vor.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden. Eine solche wurde im Übrigen auch nicht beantragt.

4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

4.2.1. Der Bf verfügt über eine Waffenbesitzkarte, die am 9. September 2009 von der belangten Behörde für zwei Schusswaffen der Kategorie B ausgestellt wurde. In der Folge hat die belangte Behörde über Antrag des Bf diese am 4. Juli 2011 auf insgesamt 6 genehmigungspflichtige Schusswaffen der Kategorie B erweitert. Derzeit ist der Bf im Besitz von sechs Schusswaffen der Kategorie B, welche er nach seinen Angaben für den Schießsport verwendet (Selbstladegewehr Oberland Arms OA 15, Kaliber Zoll, .223 Rem.; Halbautomat Mossberg 9200, Kaliber Schrot, 12; Halbautomat Steyr AUG, Kaliber Zoll, .223 Rem; Pistole Beretta M71, Kaliber Zoll, .22lr; Pistole STI 1911, Kaliber Zoll, .45 Auto; Pistole CZ SP01, Kaliber metrisch, 9 mm Luger).

4.2.2.1. Den Antrag vom 21. Juni 2018 begründete der Bf wie folgt:

„Da ich meine schießsportlichen Aktivitäten ernstlich intensivieren und ausweiten möchte, beantrage ich die Erweiterung meiner WBK auf insgesamt 12 Stück der Kat. B und begründe dies wie folgt:

Seit 2011 bin ich aktiver und begeisterter Sportschütze und Mitglied beim Verein HSV W und LHA-L. Mein regelmäßiges Training übe ich auf verschiedenen behördlich genehmigten Schießsportanlagen aus. Zusätzlich nehme ich regelmäßig an Wettkämpfen teil.

Ich beabsichtige die nachfolgenden angeführten Disziplinen bzw. Bewerbe auszuführen, weshalb ich auch deshalb eine Erweiterung der WBK beantrage und benötige.

- Revolver GK
- HAG 1
- IPSC Standard
- IPSC Rifle 9mm
- Ersatzwaffen für Bewerbe

Daher bitte ich um anerkennende Behandlung meines Ansuchens.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4.2.2.2. Unter Hinweis auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshof und wörtlicher Wiedergabe relevanter Passagen forderte die belangte Behörde den Bf zur Verbesserung auf. Dieser erstattete folgende Stellungnahme:

„Bezugnehmend auf die Aufforderung zur Nachbesserung meines Antrags auf Erweiterung meiner WBK, möchte ich folgendes mitteilen.

Das Schießen mit Leihwaffen ist aus folgenden Gründen nicht Usus bzw. statthaft. Es gibt hier sportlich/technische und rechtliche Gründe.

Schusswaffen die für dynamische Wettkämpfe geeignet sein sollen, sind üblicherweise getunt bzw. auf den Schützen abgestimmt. Dh. das eine Waffe die für eine Schützen/in oder Disziplin passt für einen anderen ungeeignet ist.

Das steht im Zusammenhang mit den erforderlichen Griffschalen, Abzugsgewichten, Bedienelementen und Visiereinrichtungen die ergonomisch abhängig sind. Zudem sind diese Waffen relativ kostspielig, auf ihren Besitzer zugeschnitten und werden daher eher nicht „verliehen".

Weiter wird die verwendete Munition für diese Waffen oder den Zweck (Minor/ Major Wertung) abgestimmt. Diese Munition ist in der Regel Wiedergeladen und wird vom Schützen/in selbst gefertigt. Hier ist anzumerken das schon aus Haftungsgründen die Weitergabe und Verwendung von selbstgeladener Munition an andere Personen als dem Hersteller nicht statthaft ist.

Zur Ausübung des Sports gehört nicht nur die Abgabe von Schüssen auf einem Schießstand sondern auch das sogenannte Trockentraining. Hier werden mit der entladenen Waffe

Abzugsübungen, Magazin oder Speedloaderwechsel mit Dummypatronen und Bewegungsabläufe unter Zeitdruck durchgeführt und das üblicherweise Zuhause.

Als letztes möchte ich noch darauf hinweisen, dass ich die Zahl meiner mir genehmigten Schusswaffen bereits erreicht habe und das Verwenden und somit die Innehabung einer weiteren Waffe, die Anzahl meiner mir genehmigten Schusswaffen überschreiten würde. Das schließt sich für mich schon aus gesetzlichen Gründen aus.

Das Führen eines Schießbuches ist mir für meine Zwecke unbekannt und auch nicht sinnvoll da beim Dynamischen Schießen, (PPS, IPSC) 1500er Match, Silhouettenbewerbe etc.) nur Wertungszonen, Kippziele und keine Ringe zu Wertung kommen. Auch keine Streukreiswertung die eventuell eine aufzeichnungswürdigen Wert hätten.

Da ich für den HAG-1 (Halbautomatisches Gewehr) Bewerb bereits ein Gewehr (cal .223) Kat B besitze, ich aber auch beim HAG-2 (Pistolenkaliber (9mm, 40 s&w), HAG-3 (Kleinkaliber 22lr.) Bewerb teilnehmen möchte, würde ich schon hier 2 weitere Plätze benötigen. Zur Ausnützung des Majorfaktors/ Magazinkapazität bei PPS, IPSC bewerben eine Waffe im cal .40 S&W und einen längeren Zusatzlauf mit Kompensator (nicht als Zubehör, da der Eintrag wieder so viel kostet wie eine Erneuerung oder Erweiterung des Dokuments) bzw. eine entsprechend ausgerüstete gleichwertige Waffe. Für PPS bzw.l500er Bewerbe möchte ich einen Revolver mit höherer Trommelkapazität und einen Leistungsstärkeren für Silhouettenbewerbe erwerben.

Für eine sichere Verwahrung von Schusswaffen sorge ich, seit ich welche besitze da ich diese in einem Tresor bzw. Gewehrschrank vor unberechtigten Zugriff verwahre.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4.2.2.3. Mit Schreiben vom 11. Juli 2018 verständigte die belangte Behörde den Bf vom Ergebnis der Beweisaufnahme und räumte ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ein.

Mit Schriftsatz vom 20. Juli 2018 schränkte der Bf seinen Antrag ein und ersuchte um Erweiterung seiner WBK um zwei Plätze. Ergänzend brachte der Bf vor:

„In Ihrem Schreiben vom 21.06.2018 erhielt ich einen Verbesserungsauftrag zu meinem Antrag auf Erweiterung meiner Waffenbesitzkarte vom 21.06.2018.

Im Antwortschreiben (Verbesserungsauftrag) habe ich mein sachlich gerechtfertigtes Interesse mit Stellungnahmen bzw. Erläuterungen zu den geforderten Punkten abgegeben.

In Ihrem Antwortschreiben vom 11.07.2017 teilten Sie mir mit, das die Glaubhaftmachung nicht gelungen sei. Für mich stellt sich die Frage, was an meinen Ausführungen unglaubhaft sein soll.

Ich habe Wettbewerbsurkunden der letzten Jahre vorgelegt, die mein schießsportliches Interesse und Können unter Beweis stellen. Weiters möchte ich anmerken, dass mit diesen Platzierungen ein hohes Maß an Training einhergeht, was sicherlich nachvollziehbar ist. Wie bereits erwähnt, zählt hier nicht nur das Training auf unterschiedlichen behördlich

genehmigten Schießständen, sondern auch das so genannte „Trockentraining" mit entladener Waffe.

Ich bin Mitglied des Heeressportvereins W, des Landeshauptschießstandes L sowie des Landesschützenverbandes OÖ (siehe Beilagen der gültigen Mitgliedsausweise). Ferner bin ich als Gastschütze bei anderen Vereinen tätig.

Auf Nachfrage beim LHA L wurde mir mitgeteilt, dass die „Besuchsdaten" meiner Anwesenheiten zwar vorliegen, aber EDV-technisch nicht abrufbar sind und somit eine genaue Auflistung nicht möglich ist. Mir wurde vom Vorstand die Einsicht auf die verfügbaren papierbezogenen Listen und das Anfertigen von Kopien gewährt. Diese Kopien, die ich als Beilage einreiche, stellen das Training am Schießstand beim LHA, wenn auch nicht vollständig dar, das somit nachvollziehbar ist.

Auf den papierbezogenen Listen sind auch die Daten anderer Personen, die aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt wurden.

Weiters habe ich nachgewiesen, dass für eine sichere Verwahrung der Schusswaffen gesorgt ist.

Seit der letzten Erweiterung sind bereits 9 Jahre vergangen.

Ich sehe ein, dass die Wunschanzahl auf Erweiterung meiner WBK um 6 Plätze mit dem § 23 Abs. 2b kollidiert und beantrage deshalb die Erweiterung meiner WBK um 2 Plätze auf 8 Stück.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4.3. Es liegen keine Verstöße gegen das Waffengesetz durch den Bf vor.

Zudem ergaben sich auch keine Bedenken betreffend eine nicht ordnungsgemäße Verwahrung einer größeren Anzahl an Schusswaffen.

II.

Im Antrag und den folgenden Schriftsätzen schilderte der Bf glaubhaft seine bisherigen Erfahrungen als Sportschütze in den genannten Vereinen.

Den Bedarf an zwei weiteren Schusswaffen der Kategorie B konnte der Bf nicht glaubhaft machen. In den diversen Schriftsätzen kommt zwar zum Ausdruck, dass der Bf seine schießsportlichen Aktivitäten ausweiten und ernstlich intensivieren wolle. Inwieweit er dabei beabsichtige sich anders zu orientieren bzw. gänzlich neue Bewerbe mit anderen Schusswaffen zu bestreiten und im Gegenzug bisherige Schusswaffen nicht mehr zu verwenden, ist nicht ersichtlich. Obwohl die belangte Behörde immer wieder auf eine entsprechende Präzisierung gedrängt hat, kommt weder ihr gegenüber noch in der Beschwerde nachvollziehbar hervor, welche von

den ursprünglich sechs angedachten Schusswaffen für welche speziellen Disziplinen benötigt werden.

III.

1. Gemäß § 23 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idF des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 52/2015 (in der Folge: WaffG), ist im Waffenpass und in der Waffenbesitzkarte die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

Gemäß § 23 Abs. 2 WaffG ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, grundsätzlich mit nicht mehr als zwei festzusetzen. Eine größere Anzahl darf - außer in den Fällen des Abs. 3 - nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gilt insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports. Das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B kommt nur insoweit als Rechtfertigung in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist, und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat.

Gemäß § 23 Abs. 2b WaffG ist dem Inhaber einer Waffenbesitzkarte für die Ausübung des Schießsports eine um höchstens zwei größere aber insgesamt fünf nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, sofern er beantragt mehr Schusswaffen der Kategorie B besitzen zu dürfen, als ihm bislang erlaubt war und wenn kein Grund vorliegt, bereits gemäß Abs. 2 eine größere Anzahl zu bewilligen, so ist ihm für die Ausübung des Schießsports eine um höchstens zwei größere aber insgesamt fünf nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, wenn

1. seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind,
2. keine Übertretungen des Waffengesetzes vorliegen,
3. glaubhaft gemacht werden kann, dass für die sichere Verwahrung der größeren Anzahl an Schusswaffen Vorsorge getroffen wurde.

2. Die Frage der Erweiterung von Waffenbesitzkarten für die Ausübung des Schießsports wird sowohl in § 23 Abs. 2 WaffG als auch in § 23 Abs. 2b WaffG angesprochen, wobei hier sowohl hinsichtlich der jeweiligen Kriterien als auch hinsichtlich der genehmigungsfähigen Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B unterschiedliche Festlegungen getroffen werden.

3.1. Aus § 23 Abs. 2 WaffG ergibt sich zunächst eine grundsätzliche Beschränkung des Besitzes von genehmigungspflichtigen Schusswaffen der Kategorie B auf 2 Stück. Auf diese Anzahl besteht nach dem Wortlaut auch ein Rechtsanspruch. Eine Erweiterung darf nur vorgenommen werden, wenn ein Rechtfertigungsgrund

vorliegt. Exemplarisch nennt hier der Gesetzgeber zunächst die Ausübung der Jagd und des Schießsports. Die diesbezügliche Formulierung „insbesondere“ weist darauf hin, dass noch weitere Rechtfertigungsgründe anzudenken sind. Eine numerische Limitierung enthält diese Bestimmung nicht.

3.2. Aus der Formulierung des zweiten Satzes des § 23 Abs. 2 WaffG „darf nur erlaubt werden“, sofern entsprechende Rechtfertigungsgründe gegeben sind, geht eindeutig hervor, dass bei Fehlen dieser Rechtfertigungsgründe auch kein Ermessen für eine positive Entscheidung der Erweiterung der Anzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen der Kategorie B im Rahmen der Waffenbesitzkarte vorgesehen ist, also diesbezüglich kein Ermessen eingeräumt wird. Liegen dagegen entsprechende Rechtfertigungsgründe vor, liegt die Festsetzung einer über zwei hinausgehenden Anzahl im Ermessen der Behörde (VwGH 28.3.2006, 2005/03/0240; VwGH 26.2.2016, Ro 2015/03/0033). Den Antragsteller trifft eine erhöhte Behauptungslast zur Glaubhaftmachung des Rechtfertigungsgrundes im Sinne des § 23 Abs. 2 zweiter Satz WaffG (VwGH 27.1.2011, 2010/03/0082).

3.3. Gemäß § 10 WaffG sind bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

4.1. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung judiziert, obliegt es dem Antragsteller, der einen Rechtfertigungsgrund iSd § 23 Abs. 2 WaffG glaubhaft zu machen hat, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht; ihn trifft also eine erhöhte Behauptungslast.

Das WaffG, das grundsätzlich die Maximalzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen, die der Berechtigte besitzen darf, mit zwei festlegt, verlangt in seinem § 23 Abs. 2 für ein Überschreiten dieser Grenze eine "besondere Rechtfertigung", für welche - beispielsweise - die Ausübung des Schießsports in Betracht kommt.

Die bloße Ausübung des Schießsports reicht noch nicht für die Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Waffenbesitzkarte, weil der Schießsport in der Regel bereits mit einer oder zwei Waffen ausgeübt werden kann; eine Rechtfertigung wegen Ausübung des Schießsports würde daher nur dann vorliegen, wenn die über die Anzahl von zwei genehmigungspflichtigen Waffen hinausgehenden Waffen (jeweils) auch für die effiziente Ausübung dieses Sports benötigt werden. Die Rechtfertigung "Ausübung des Schießsports" wird für die Ausweitung des Berechtigungsumfanges somit dann nicht ausreichen, wenn für den Schießsport mit der schon bisher gewährten Anzahl von

genehmigungspflichtigen Schusswaffen das Auslangen gefunden werden kann. Nur dann, wenn auch die Verwendung der (benötigten) weiteren Waffen zur Ausübung spezieller Disziplinen des Schießsports bescheinigt wird, kann der vom Gesetz für die Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Waffenbesitzkarte gemäß § 23 Abs. 2 zweiter Satz WaffG geforderte Rechtfertigungsgrund als gegeben angesehen werden (vgl. etwa VwGH vom 24. Mai 2012, 2011/03/0076 und 2011/03/0081, sowie VwGH vom 29. Jänner 2014, Zl 2013/03/0148).

Der Verwaltungsgerichtshof führt weiter aus, dass vor dem Hintergrund seiner Judikatur die Regelung des § 23 Abs. 2 iVm § 21 Abs. 1 WaffG ein subjektives Recht auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (unter der Voraussetzung einer vorhandenen Rechtfertigung iSd § 21 Abs. 1 WaffG) für nicht mehr als zwei Stück genehmigungspflichtige Schusswaffen normiert, während die Festsetzung einer darüber hinausgehenden Anzahl im Ermessen der Behörde steht, wobei den Antragsteller eine umfangreiche Darlegungs- und Behauptungslast trifft.

4.2. Die Antragstellung nach Festsetzung einer höheren Anzahl als zwei Schusswaffen löst eine ins Einzelne gehende Darlegungs- und Behauptungslast des Bewilligungswerbers aus. Diese Verpflichtung entbindet die belangte Behörde nicht entsprechende Ermittlungen zu führen. Abstellend auf das behördlich zu führende Ermittlungsverfahren darf jedoch nicht verkannt werden, dass dem Bewilligungswerber die überwiegende Last in Form einer umfassenden Mitwirkungsverpflichtung zukommt.

4.2.1. Dieser ihn treffenden Verpflichtung ist der Bf aber nur ansatzweise nachgekommen.

Bereits in der Antragstellung drückte sich der Bf äußert vage aus und gab allgemein bekannt, dass er seine schießsportlichen Aktivitäten intensivieren und ausweiten wolle. Abschließend bezog er sich auf verschiedene Bewerbe bzw. Disziplinen, die er (nunmehr) auszuführen beabsichtige.

Aufgrund der unzureichenden Antragsbegründung erteilte die belangte Behörde dem Bf einen Verbesserungsauftrag, wies auf die vom Verwaltungsgerichtshof herausgearbeiteten Begründungselemente hin und gab dem Bf eine inhaltlich genaue Verbesserungsanleitung. Dieser kam der Bf in seiner Stellungnahme nur unzureichend nach. So legte er zwar zahlreiche Ergebnislisten vor, kommentierte diese nicht und stellte auch – wie gefordert - keinen Bezug zu seinem „Bedarf“ her. Erschließbar ist, dass der Bf bis dato keine Leihwaffen verwendet hat, da es für ihn nicht statthaft sei, solche zu verwenden. Schusswaffen für Wettkämpfe seien auf den Schützen abgestimmt, auf ihn zugeschnitten und würden daher „eher“ nicht verliehen. Trockentraining werde zu Hause vorgenommen und dies sei ein weiterer Grund, der gegen eine Leihwaffe spreche. Da er die Zahl der genehmigten Waffen bereits erreicht habe, scheide diese Möglichkeit schon von

vornherein aus. Abschließend listet der Bf Waffen und benötigtes Zubehör für diverse Bewerbe auf.

Im abschließenden Parteiengehör informierte die belangte Behörde den Bf davon, dass ihm die Glaubhaftmachung eines Bedarfes nicht gelungen sei. Zum Ergebnis des Beweisverfahrens nahm der Bf Bezug auf sein bisheriges Vorbringen, stellte die behördliche Feststellung (mangelnde Glaubhaftmachung) in Frage und verwies auf sein schießsportliches Interesse und Können. Ergänzend legte er Trainingsnachweise vor, die er wiederum unkommentiert ließ. Abschließend schränkte er seinen Antrag ein und ersuchte – ohne eine Präzisierung vorzunehmen – um Erweiterung seiner WBK um zwei Plätze.

In der Beschwerde kritisierte der Bf die Vorgangsweise der belangten Behörde. Insbesondere sei die Aufforderung zur Verbesserung seines Antrages Ausfluss einer „offensichtlich persönlichen Meinung“ und ohne gesetzliche Grundlage erfolgt.

4.2.2. Wie das behördliche Ermittlungsverfahren zeigt, hat die belangte Behörde mehrmals auf den Bf eingewirkt, damit dieser die nur ihm zugänglichen Daten nachbringe bzw. die Bedarfskonkretisierung entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vornehme.

Die obige Darstellung zeigt, dass der Bf nur unzureichende Angaben gemacht hat. Selbst in der Beschwerdeschrift hat er kein Vorbringen erstattet, welche weiteren Waffen (für zwei zusätzliche Plätze) er zur Ausübung spezieller Disziplinen des Schießsports benötigte. Allgemein gehalten hat er nur die Reduzierung auf zwei Plätze angesprochen und sein Unverständnis darüber gezeigt, dass bei der erstmaligen Erweiterung 2011 seine Rechtfertigung ausreichend gewesen sei.

4.3. Da der Bf den Bedarf an zwei weiteren Waffen zur Ausübung spezieller Disziplinen des Schießsportes nicht ausreichend bescheinigt hat, liegt auch kein Rechtfertigungsgrund, wie er in § 23 Abs. 2 zweiter Satz WaffG für die Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Waffenbesitzkarte gefordert wird, vor.

Es war daher im vorliegenden Fall die Beschwerde abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider